



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

Hakenkreuzbanner. 1931-1945 13 (1943)

6 (6.1.1943) Mittwoch-Ausgabe

[urn:nbn:de:bsz:mh40-306515](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-306515)

Daimler-Benz Aktiengesellschaft Stuttgart

Prospekt betreffend die Zulassung zum Börsenhandel von RM 30 000 000... neuen Stammaktien...

Die Daimler-Benz Aktiengesellschaft ist im Jahre 1898 unter der Firma Daimler Motoren Gesellschaft als Aktiengesellschaft errichtet worden...

Das Grundkapital betrug seit der im November 1949 beschlossenen Kapitalerhöhung RM 52 216 000,-- und bestand aus RM 30 000 000,-- Stammaktien und RM 22 216 000,-- Vorzugsaktien...

Ferner wurde das Grundkapital auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss des Aufsichtsrates vom 4. Juni 1942 nach den Vorschriften der Dividendenabgabeverordnung vom 12. Juni 1941 um 30%... RM 15 000 000,-- mit Wirkung für die Bilanz vom 31. Dezember 1941...

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die deutsche Reichsbürger sein müssen... Vorsitzender ist Dr. Ing. Wolfgang von Henig...

Der Aufsichtsrat, dem nur deutsche Reichsbürger angehören dürfen, besteht zur Zeit aus folgenden Mitgliedern: Dr.-Ing. e. h. Dr. der Staatswissenschaften e. h. Emil Georg von Stauff, Präsident des Aufsichtsrats...

Die Stammaktien erhalten von den Stammaktien einen Gewinnanteil bis zu höchstens 7 1/2%... ein weiterer Gewinnanteil kann den Vorzugsaktientägern nicht zugewiesen werden...

Die ordentliche Hauptversammlung vom 30. Juni 1942 ermächtigte den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von RM 30 000 000,-- auf höchstens RM 30 000 000,-- durch Ausgabe neuer Stammaktien gegen Bar- oder Sachanlagen unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen...

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die deutsche Reichsbürger sein müssen... Vorsitzender ist Dr. Ing. Wolfgang von Henig, Vorsitzende ist Hans Huschke...

Der Aufsichtsrat, dem nur deutsche Reichsbürger angehören dürfen, besteht zur Zeit aus folgenden Mitgliedern: Dr.-Ing. e. h. Dr. der Staatswissenschaften e. h. Emil Georg von Stauff, Präsident des Aufsichtsrats...

Die Stammaktien erhalten von den Stammaktien einen Gewinnanteil bis zu höchstens 7 1/2%... ein weiterer Gewinnanteil kann den Vorzugsaktientägern nicht zugewiesen werden...

Die ordentliche Hauptversammlung vom 30. Juni 1942 ermächtigte den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von RM 30 000 000,-- auf höchstens RM 30 000 000,-- durch Ausgabe neuer Stammaktien gegen Bar- oder Sachanlagen unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen...

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die deutsche Reichsbürger sein müssen... Vorsitzender ist Dr. Ing. Wolfgang von Henig, Vorsitzende ist Hans Huschke...

Der Aufsichtsrat, dem nur deutsche Reichsbürger angehören dürfen, besteht zur Zeit aus folgenden Mitgliedern: Dr.-Ing. e. h. Dr. der Staatswissenschaften e. h. Emil Georg von Stauff, Präsident des Aufsichtsrats...

Die Stammaktien erhalten von den Stammaktien einen Gewinnanteil bis zu höchstens 7 1/2%... ein weiterer Gewinnanteil kann den Vorzugsaktientägern nicht zugewiesen werden...

Die ordentliche Hauptversammlung vom 30. Juni 1942 ermächtigte den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von RM 30 000 000,-- auf höchstens RM 30 000 000,-- durch Ausgabe neuer Stammaktien gegen Bar- oder Sachanlagen unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen...

3. Der Rest wird an die Stammaktienträger verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung bestimmt.

An Dividenden wurden auf die Stammaktien für die letzten fünf Jahre verteilt: 1937 7 1/2%, (davon 1% auf den Anleihestock II) zuzüglich Ausschüttung von 0,38% aus dem aufgelösten Anleihestock I von 1936, 1938 7 1/2% auf RM 25 996 000,-- Stammaktien; 1939 7 1/2% auf RM 30 000 000,-- Stammaktien; 1940 7 1/2% auf RM 30 000 000,-- Stammaktien; 1941 6% auf RM 30 000 000,-- berichtigte Stammaktien...

Im Anleihestock II bei der Deutschen Golddiskontbank befinden sich zurzeit noch RM 319 200,-- Deutsche Reichsanleihe und Deutsche Reichsschatzanweisungen sowie RM 11,53 in Bar. Außerdem ist im Anleihestock I bei der Gesellschaft noch ein Guthaben der Aktionäre von RM 163,87 vorhanden...

Bilanz zum 31. Dezember 1941

Table showing Aktiva (Ausstehende Einzahlungen auf Grundkapital, Besondere Grundstücke, Wohngebäude, etc.) and Passiva (Grundkapital, Vorzugsaktien, Kapitalerhöhung 1942, etc.) with corresponding amounts in RM.

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1941

Table showing the P and L account for 1941, split into Soll (Aufzuführung zum Grundkapital, Pauschalsteuer) and Haben (Rehüberschuß, soziale Abgaben, etc.)

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtmäßigen Prüfung auf Grund der Bücher und der Schriften der Gesellschaft sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen die Buchführung, der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht...

Deutsche Treuhand-Gesellschaft Hortschig, Wirtschaftsprüfer Siegmund, Wirtschaftsprüfer-Erklärung zur Bilanz. Die mit RM 5 892 500,-- ausgewiesenen Wertpapiere bestehen aus Staatsanleihen und Reichsschatzanweisungen...

Die mit RM 5 892 500,-- ausgewiesenen Wertpapiere bestehen aus Staatsanleihen und Reichsschatzanweisungen. Die rd. RM 3 283 000,-- Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten sind zum Teil zum Zweck der Einzahlung...

Die Stammaktien erhalten von den Stammaktien einen Gewinnanteil bis zu höchstens 7 1/2%... ein weiterer Gewinnanteil kann den Vorzugsaktientägern nicht zugewiesen werden...

Die ordentliche Hauptversammlung vom 30. Juni 1942 ermächtigte den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von RM 30 000 000,-- auf höchstens RM 30 000 000,-- durch Ausgabe neuer Stammaktien gegen Bar- oder Sachanlagen unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen...

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die deutsche Reichsbürger sein müssen... Vorsitzender ist Dr. Ing. Wolfgang von Henig, Vorsitzende ist Hans Huschke...

Der Aufsichtsrat, dem nur deutsche Reichsbürger angehören dürfen, besteht zur Zeit aus folgenden Mitgliedern: Dr.-Ing. e. h. Dr. der Staatswissenschaften e. h. Emil Georg von Stauff, Präsident des Aufsichtsrats...

Die Stammaktien erhalten von den Stammaktien einen Gewinnanteil bis zu höchstens 7 1/2%... ein weiterer Gewinnanteil kann den Vorzugsaktientägern nicht zugewiesen werden...

Die ordentliche Hauptversammlung vom 30. Juni 1942 ermächtigte den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von RM 30 000 000,-- auf höchstens RM 30 000 000,-- durch Ausgabe neuer Stammaktien gegen Bar- oder Sachanlagen unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen...

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die deutsche Reichsbürger sein müssen... Vorsitzender ist Dr. Ing. Wolfgang von Henig, Vorsitzende ist Hans Huschke...

Der Aufsichtsrat, dem nur deutsche Reichsbürger angehören dürfen, besteht zur Zeit aus folgenden Mitgliedern: Dr.-Ing. e. h. Dr. der Staatswissenschaften e. h. Emil Georg von Stauff, Präsident des Aufsichtsrats...

Table listing various groups (Gruppe A Nr. 1-1000, Gruppe B Nr. 1001-2000, etc.) and their corresponding amounts in RM.

Die Teilschuldverschreibungen sind nach dem Namen der Deutschen Bank, Berlin, oder deren Order und sind durch Indossament übertragbar. Sie tragen die faktisierte Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder der Schuldnerin und sind außerdem handschriftlich von einem Kontrollbeamten unterzeichnet.

Die Deutsche Bank, Berlin, hat den Eigentümern der Teilschuldverschreibungen aus diesen und aus ihrem Indossament nicht.

Jeder Teilschuldverschreibung sind 28 Halbjahreszinscheine und je ein Zinsausgleichschein beigegeben. Die Auszahlung einer weiteren Reihe von Zinscheinen erfolgt kostenfrei bei den Zahlstellen und kann gegen Einreichung des Erneuerungsscheines mit Wirkung gegen den Gläubiger geschehen.

Weder die Schuldnerin noch die Zahlstellen sind zur Prüfung der Berechtigung des Vorzeigers der Zinscheine verpflichtet.

Die planmäßige Tilgung der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch Auslösung zum Nennwert von jährlich einer Gruppe, die Einlösung wird jeweils am 1. April, die erste Einlösung am 1. April 1942, die letzte am 1. April 1967, fertig.

Die Auslosungen finden jeweils im Januar, erstmalig im Januar 1949, statt; sie sind notariell zu beurkunden. Eine Ausfertigung des Auslosungsprotokolls ist an die Deutsche Bank, Berlin, zu senden.

Die Schuldnerin ist ferner berechtigt, die jeweils noch ausstehenden Teilschuldverschreibungen mit einer Frist von drei Monaten zum 1. April oder 1. Oktober jedes Jahres, frühestens jedoch zum 1. April 1942, zur Einlösung zum Nennwert zu kündigen.

Selbst der Anleihegläubiger sind die Teilschuldverschreibungen unkündbar, unbeschadet der Rechte der Gläubiger aus § 14. Dies gilt namentlich auch für den Fall, daß die Schuldnerin eine andere G-sellschaftsform annimmt oder sich mit einem anderen Unternehmen verschmilzt.

Die fällig gewordenen Teilschuldverschreibungen werden bei dem im 2. Absatz genannten Zahlstellen gegen Einlage der Stücke eingelöst. Mit den fälligen Teilschuldverschreibungen sind diejenigen dazugehörigen Zinscheine, die auf spätere Zeitpunkte als den Tag der Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen lauten, abzuliefern.

Die zurückgezahlten Teilschuldverschreibungen nebst Zinscheinen und Erneuerungsscheinen sind von den Zahlstellen unzulässig zu machen und alsdann der Deutschen Bank, Berlin, einzureichen.

Die Teilschuldverschreibungen sind zu einer Prüfung des rechtmäßigen Besitzes der zur Einlösung eingereichten Teilschuldverschreibungen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Schuldnerin ist berechtigt, die Ansprüche auf Verzinsung und Einlösung der Teilschuldverschreibungen, für die Frist zur Vorlegung der ausgelosten und gekündigten Teilschuldverschreibungen und der fälligen Zinscheine sowie für beschädigte, verriechte oder abhandlungsgemene Teilschuldverschreibungen und Zinscheine gelten die §§ 198 bis 204 BGB., jedoch wird die Dauer der im § 201 Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Verjährungsfrist auf zehn Jahre abgekürzt.

Die zur Sicherung aller Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen für Kapital- und Zinscheine bestehende Hypothek ist § 1187 BGB. ein Gesamtsicherungshypothek von RM 30 000 000,-- nebst jährlich 4% Zins seit dem 1. April 1942 an erster Stelle in Abstellung III an dem Grundbesitz zweier Werke der Schuldnerin einschließlich der darauf bestehenden Gebäude, aller Anlagen und allen Zubehörs eingetragen.

Die durch Indossament legitimierten Inhaber der Teilschuldverschreibungen nehmen entsprechend deren Nennwert zu gleichem Range an der Gesamtsicherungshypothek teil. Durch Übertragung einer Teilschuldverschreibung geht zugleich der entsprechende Anteil an der Gesamtsicherungshypothek auf den Erwerb über.

Die Deutsche Bank, Berlin, wird zur Grundbuchverreiterin der Teilschuldverschreibungsgläubiger gemäß § 1189 BGB. bestellt. Die Bank ist in dieser Eigenschaft berechtigt, Verfügungen jeder Art über die Hypothek zu treffen, insbesondere:

- a) Löschungen, Abtretungen, Pfandentlassungen zu erklären und deren Eintragung in das Grundbuch zu bewilligen;
b) die jeweiligen Gläubiger bei Geltendmachung der Hypothek zu Berlin, Wilmannsplatz, Berlin, hinsichtlich der hypothekarischen Ansprüche als Klägerin oder Beklagte zu führen sowie den Erlaß einstweiliger Verfügungen, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung des verpfändeten Grundbesitzes zu betreiben;
c) Willenserklärungen jeder Art, die sich auf die Hypothek beziehen, insbesondere Kündigungen und sonstige Erklärungen, abzugeben und zu empfangen sowie auch Zahlungen, insbesondere im Zwangsversteigerungs- u. Zwangsverwaltungsverfahren, entgegenzunehmen;
d) bezugnehmend auf die Deutsche Bank hinsichtlich der Gesamtsicherungshypothek sind ausschließlich die Teilschuldverschreibungen der einzelnen Teilschuldverschreibungen die unmittelbare Grundpfandhypothek ihrer Rechte auf der Gesamtsicherungshypothek nicht zurecht. Dagegen stehen die persönlichen Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen den durch Indossament legitimierten Inhabern unmittelbar gegen die Anleiheschuldnerin zu.

